



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

e.schneider.6.9zgt3h8ve@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Sarikurt

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.01.2021

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0281

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag beim Bundesfinanzministerium ("Arbeitspapier zur Reform der Währungsunion von 2018")**

Sehr geehrter Herr Schneider,

ich danke Ihnen für Ihre Email vom 23.11.2020, in der Sie mich um Vermittlung nach § 12 Abs. 1 Bundesinformationsgesetz (IFG) gebeten haben.

In seiner Stellungnahme hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die VS-NfD-Einstufung für die drei in Rede stehenden ESM-Dokumente bei der Erstellung des IFG-Bescheides am 23. Oktober 2020 noch vorgelegen hätten. Ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt i. S. d. § 9 Absatz 2 IFG möglich gewesen wäre, sei zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar gewesen.

Da Sie keinen Widerspruch eingelegt haben, ist dieser Bescheid bestandskräftig geworden. Das BMF macht aber darauf aufmerksam, dass Sie sich unmittelbar an das BMF wenden und Ihren Antrag im Hinblick auf eine möglicherweise veränderte Sachlage erneut stellen können.

Ich stelle Ihnen deshalb anheim, dass Sie Ihren o.g. Antrag auf Informationszugang beim BMF - mit expliziter Frage nach (Dauer) der VS- nfd-Einstufung - stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Sarikurt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.